

**Satzung vom 13.12.2016 zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Heinrichswalde  
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen  
des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland  
vom 19.12.2001**

**Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **13.12.2016** folgende Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Heinrichswalde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland erlassen:

**Artikel I  
Änderung der Gebührensatzung**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Heinrichswalde, differenziert nach Gebäude und Freifläche und sonstigen anderen Flächen entsprechend Absatz 2 sowie der Satzung und Beitragsumlage des WBV. Die Grundlage für die WBV-Beitragsumlagen sind die amtlichen ALKIS-Daten oder andere amtliche Auskünfte (Beschlüsse in Flurneuerordnungsverfahren / Bodenneuordnungsverfahren).

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde.

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Eigentümer sind verpflichtet, den Katasterbehörden die entsprechenden Auskünfte auch ohne eine spezielle Aufforderung zu geben.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2017 für alle im amtlichen Liegenschaftskataster bezeichneten Flächen

- des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ für

a) Gebäude-, Freiflächen, Wege, Straßen etc.	0,009510 €/m <sup>2</sup>
b) Waldfläche	0,001190 €/m <sup>2</sup>
c) unbebaute Flächen (Acker, Grünland, Bauplätze etc.)	0,002384 €/m <sup>2</sup>
d) Unland, Brachland, stehende Gewässer	0,001188 €/m <sup>2</sup>
e) Graben	0,000240 €/m <sup>2</sup>
f) Vorteilsfläche Schöpfwerksbewirtschaftung Polder 2	0,000298 €/m <sup>2</sup>

Der Gebührensatz bleibt unverändert bis der Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ die Beiträge für die Gemeinde ändert.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- €geahndet werden.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2017 in Kraft.

Heinrichswalde, den 13.12.2016

gez. Carolin Kamke  
Bürgermeisterin

### **Hinweis**

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Heinrichswalde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.